



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Heimatverein Heisberg e.V.". Er wurde am 29.01.1982 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen (VR 1585). Der Verein hat seinen Sitz in Freudenberg-Heisberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege,
2. Naturschutz- und Landschaftspflege.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch

1. Fortführung der Backtradition im traditionellen Backes, Dokumentation und Präsentation der Ortsgeschichte in Wort und Bild, Pflege des Dorffriedhofes ...
2. Anpflanzungen sowie Mäh- und Reinigungsarbeiten in der Ortslage ...
3. Bereitstellung und Unterhaltung eines Spielplatzes, Herstellung und Pflege von Ruheplätzen und Ruhebänken, Pflege von Rundwanderwegen ...
4. regelmäßige Bürgertreffs im Backes, Dorffeste, Ausflüge ...
5. Anlage und Unterhaltung eines Biotops, Fassung und Unterhaltung des Überlaufs der ersten dörflichen Wasserversorgung, Anpflanzung und Pflege von Obstbäumen und Großgrün, Durchführung der Aktion Saubere Flur

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen sowie juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Mitglieder müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt und bedarf der Genehmigung.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.



Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen oder geleistete Sacheinlagen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit zu teilen. Er wird rechtswirksam mit dem Eingang der Mitteilung beim Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden, Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Gegen einen Ausschlussentscheid ist binnen vier Wochen nach Zustellung Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, welche mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anrecht auf Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres - Geschäftsjahres - als Jahreshauptversammlung statt.



Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Satzungsänderungen und Wahlen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder dann statt, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen.
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Satzungsänderungen.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von insgesamt über DM 10.000,- (5.112,92€) pro Geschäftsjahr.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- Aussprache des Misstrauens gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- Beschlussfassung über An- und Verkauf bzw. Be- und Entlastung von Grundeigentum sowie über die Verfügung darüber.
- Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Anträge auf Mitgliedschaft im Verein.
- Auflösung des Vereins.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird auf der nächsten Vorstandssitzung vorläufig genehmigt und ist danach beim Schriftführer auf Anfrage als Kopie erhältlich.

§ 8

Rahmengeschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sind beider verhindert, so übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied diese Aufgaben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.



Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Aussprache des Misstrauens gegen ein Vorstandsmitglied sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen mittels Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

Der Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Findet bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, danach entscheidet das Los.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenführer

Vertretungsberechtigt gegenüber Dritten sind jeweils:

- der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenführer
- der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer und dem Kassenführer

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die die Vereinskasse mit einem Geschäftswert von insgesamt über DM 10.000,- (5.112,92€) pro Geschäftsjahr belasten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Für die Verwirklichung bestimmter Projekte, die über diesen Geschäftswert hinausgehen, muss der Vorstand unter Absteckung eines finanziellen Rahmens von der Mitgliederversammlung ermächtigt werden.

Ebenso bedarf der An- und Verkauf, die Be- und Entlastung von Grundeigentum sowie die Verfügung darüber der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne von § 26 BGB und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.



Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Wird ein Aufnahmebegehren abgelehnt, so teilt der Vorstand seine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung mit. Diese kann das Votum des Vorstandes revidieren.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu sichern, ist jeweils nach Ablauf von zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand eine Person aus seiner Mitte mit der kommissarischen Übernahme der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

In der Mitgliederversammlung wird für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl durchgeführt.

Scheiden jedoch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Neuwahl der Vorsitzenden als Tagesordnungspunkt aufweisen muss. Bis zur Neuwahl ist das an Jahren älteste Vorstandsmitglied befugt, die Leitung des Vereins zu übernehmen.

Tritt der Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, so hat er die Geschäfte noch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes zu führen.

Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus und verliert mit sofortiger Wirkung seine Befugnisse, wenn ihm auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen wird.

§ 11 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse unterliegen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12



Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren, wobei jeweils nach zwei Jahren einer der beiden Kassenprüfer ausscheidet. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenführung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Entlastung des Kassenführers durch die Mitgliederversammlung kann erst nach Anhörung der Kassenprüfer beschlossen werden.

§ 13

Vereinsauflösung und Fusion

Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen eingetragenen Verein, der als gemeinnützig anerkannt ist, kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Heisberg zu verwenden hat.

Im Falle der Verschmelzung mit einem anderen eingetragenen Verein im Wege der Aufnahme oder Neugründung geht das Vermögen auf den aufnehmenden bzw. den neu gegründeten Verein über.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - am 2.2.1996 beschlossen und tritt an die Stelle der am 20.10.1983 errichteten Satzung. Sie ist mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen in Kraft getreten.